

Benutzungsordnung für die Sporthalle Michelbach

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Sporthalle im Stadtteil Michelbach a. W. ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Öhringen. Sie ist als solche öffentliches Vermögen und muss pfleglich und schonend behandelt werden.
- (2) Die Sporthalle Michelbach dient dem sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck steht die Sporthalle den städtischen Einrichtungen, den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung. Auch an sonstige Benutzer und Privatpersonen kann die Sporthalle auf Antrag überlassen werden.
- (3) Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen für die Turnhalle gelten sinngemäß auch für den Vereinsraum und die Bühne sowie für die sonstigen Räumlichkeiten, soweit nicht besondere Bestimmungen dies ausdrücklich anders regeln.
- (4) Der Vereinsraum wird den Michelbacher Vereinen zur alleinigen Nutzung überlassen.

§ 2

Überlassung

- (1) Für die Überlassung der Sporthalle werden Benutzungsentgelte nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben. Dazu kommen ggf. Kosten für Sonderleistungen, die vom Veranstalter gewünscht werden. Die Vermietung kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung des Entgeltes abhängig gemacht werden.
- (2) Jede beabsichtigte Veranstaltung ist bei der Stadt mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung ist anzugeben, welche Räume und Einrichtungen benötigt werden und ob Proben beabsichtigt sind. Ferner ist anzugeben, um welche Art von Veranstaltung es sich handelt und auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstrecken wird. Gleichzeitig ist eine für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen.
- (3) Die Entscheidung, ob die Sporthalle überlassen wird, trifft die Stadt. Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.
- (4) Wird bei Veranstaltungen gegen Vertragsbestimmungen verstoßen, kann die Stadt oder ein von ihr Beauftragter das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Bezahlung des Benutzungsentgeldes verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden.

§ 3 Benutzung

- (1) Mit der Benutzung der Sporthalle Michelbach a. W. gelten die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung als anerkannt. Die Benutzungsordnung wird den Benutzern bei der erstmaligen Inanspruchnahme der Sporthalle ausgehändigt.
- (2) Für die dauernde Benutzung der Sporthalle durch Schule, Kindergarten und Vereine wird ein aufeinander abgestimmter Belegungsplan nach Anhörung aller Beteiligten erstellt. Er ist für alle Benutzer verbindlich. Sofern Benutzer, die nach dem Belegungsplan vorgesehenen Übungsstunden länger als zwei Wochen nicht belegen, ist die Stadt zu benachrichtigen. Durch die Aufnahme der einzelnen Übungsstunden in den Belegungsplan wird das Vertragsverhältnis auf Überlassung der Sporthalle begründet.
- (3) Die Stadt überlässt den Benutzern die Sporthalle mit ihren Einrichtungen und Gerätschaften im gegenwärtigen Zustand. Die Benutzer verpflichten sich, die Einrichtungen und Gerätschaften jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (4) Die Sporthalle darf von den Übungsgruppen und von einem Veranstalter nur zu dem im Belegungsplan oder Überlassungsantrag genannten Zweck benutzt werden. Jede missbräuchliche Benutzung der Räume und Einrichtungen ist untersagt. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Schulklassen und Kindergartengruppen dürfen nur unter der verantwortlichen Leitung eines Lehrers oder eines Erziehers, sporttreibende Vereine nur mit einem Ausbildungs- oder Übungsleiter die Sporthalle betreten und benützen. Der aufsichtführende Übungsleiter oder dessen Stellvertreter hat als Erster und Letzter in der Sporthalle zu sein. Ohne Übungsleiter darf die Sporthalle nicht betreten werden.
- (6) Der Übungsbetrieb muss um 22.00 Uhr beendet werden und die Sporthalle muss spätestens um 22.30 Uhr geräumt sein.
- (7) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an der Sporthalle oder seiner Einrichtungen sowie den Turn- und Sportgeräten sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (8) Zu Veranstaltungen eingebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung alsbald zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt nach Ablauf einer gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.
- (9) Die Übertragungseinrichtungen und die Beleuchtungsanlage dürfen nur auf Anweisung des Hausmeisters von fachkundigen Personen bedient werden. Die Steuerung der Heizungs- und Lüftungsanlage obliegt ausschließlich dem Hausmeister.
- (10) Die Sporthalle ist in der Regel während der Sommerferien geschlossen. Die Stadt kann hiervon im Einzelfall bei besonders begründeten Anliegen Ausnahmen zulassen. Im Bedarfsfall kann die Sporthalle auch außerhalb der Ferienzeit zur Großreinigung und zur Durchführung von Reparaturen geschlossen werden.

§ 4 Theken- und Küchenbenutzung

- (1) Im Vereinsraum ist eine Theke mit den entsprechenden gastronomischen Gerätschaften samt kompletter Einrichtung installiert. Unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 4 muss gewährleistet sein, dass bei Veranstaltungen im Saal die Thekeneinrichtung zum Ausschank von Getränken mitbenutzt werden kann.
- (2) Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, die Sporthalle und den Vereinsraum aus der Küche heraus zu bewirtschaften durch Abgabe von kalten und warmen Speisen. Das Wirtschaftsrecht steht dem jeweiligen Veranstalter nach Absprache und Genehmigung mit der Stadt zu.
- (3) Die vorhandene Kücheneinrichtung, das Geschirr und das Besteck werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen und dürfen erst benutzt werden, wenn sie vom Hausmeister vor der Veranstaltung übergeben worden sind. Anlässlich der Übergabe sind Anzahl und Zustand der Einrichtung und des Geschirrs vom Veranstalter unterschriftlich zu bestätigen. Nach der Veranstaltung sind alle Einrichtungen einschließlich Geschirr in Gegenwart des Hausmeisters sauber wieder zurückzugeben. Die Abnahme hat bis spätestens am übernächsten Werktag nach der Veranstaltung zu erfolgen, sofern nicht durch eine terminierte Veranstaltung eine frühere Rückgabe und Abnahme erforderlich wird. Für fehlendes oder beschädigtes Geschirr sowie für abhandengekommene Gegenstände haftet der Veranstalter. Sie werden dem Veranstalter zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Die Küche muss vor der Übergabe gereinigt werden. Gläser, Geschirr und sonstige Gegenstände sind zu spülen und in die vorgesehenen Schränke wieder einzuräumen.

§ 5 Bereitstellung der Räume

- (1) Die Sporthalle wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung mit den beweglichen Gegenständen übergeben. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister beanstandet.
- (2) Die Rückgabe der Sporthalle hat entweder unmittelbar nach der Veranstaltung oder am nächsten Werktag mit Beginn der Arbeitsaufnahme des Hausmeisters an ihn zu erfolgen. Bei der Rückgabe wird festgestellt, ob durch die Benutzung irgendeine Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Für einen etwaigen Mangel wird Ersatzrechnung gestellt.
- (3) Die für die Sporthalle aufgestellten Bestuhlungspläne sind für die Benutzer verbindlich.
- (4) Die Aufstellung und der Abbau der Bestuhlung wird durch den Hausmeister oder die Beauftragten der Stadt gegen Entgelt durchgeführt. Die Veranstalter haben jedoch auch die Möglichkeit, die Be- und Abstuhlung nach Weisung des Hausmeisters in Eigenregie durchzuführen.
- (5) Für Blumen-, Fahنشmuck und ähnliche Ausstattungen hat jeder Veranstalter selbst zu sorgen.

§ 6 **Aufsicht und Verwaltung**

- (1) Die Sporthalle wird von der Stadt verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung der Einrichtung obliegt dem Hausmeister. Der Hausmeister übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und ist für die Überwachung und Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- (2) Die Anordnungen der Stadt und ihrer Beauftragten, insbesondere des Hausmeisters, sind zu beachten.
- (3) Benutzer, denen von der Stadt oder deren Beauftragten Schlüssel überlassen wurden, haben die Sporthalle nach Schluss der Veranstaltung, der Übungsstunden oder des Wettkampfes zu schließen. Die Verantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sporthalle beim Verlassen abgeschlossen wird. Sie haben sich vorher zu überzeugen, dass alle Benutzer die Sporthalle verlassen haben. Ferner haben sie sich davon zu überzeugen, dass die Fenster geschlossen, die Wasserhähne in den Duschen und Umkleieräumen abgestellt und die Lichter in den Räumlichkeiten gelöscht sind.
- (4) Benutzer, die die Sporthalle zum Übungs- und Wettkampfbetrieb nicht mehr benutzen, haben die überlassenen Schlüssel dem Hausmeister zurückzugeben.
- (5) Bei Veranstaltungen hat bis zur vollständigen Räumung der Sporthalle ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters anwesend zu sein.
- (6) Aufsichtspersonen oder Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zur Sporthalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 7 **Ordnung und Sauberkeit**

- (1) Den Benutzern der Sporthalle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude, seine Einrichtungen und das Inventar schonend zu behandeln, in sauberem und geordnetem Zustand zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.
- (2) Reinlichkeit ist ganz besonders in den Toiletten, Wasch-, Dusch- und Umkleieräumen geboten. Die vorstehend genannten Räume sind deshalb peinlichst sauber zu halten. Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- und Waschräumen muss vermieden werden. Das Herumspritzen mit Wasser ist zu unterlassen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschlappen betreten werden. Für Abfälle und Zigarettenkippen sind die aufgestellten Abfallbehälter und Aschenbecher zu benutzen.
- (3) Es ist verboten
 1. während dem Sportbetrieb in der Sporthalle zu rauchen oder alkoholische Getränke jeglicher Art zu genießen. Eine Ausnahme vom Rauchverbot und vom Alkoholgenuss besteht bei Veranstaltungen mit Bewirtung, jedoch nicht bei Sportveranstaltungen,

2. Abfälle aller Art (Streichhölzer, Zigaretten und Zigarettenreste, Papier, Speisereste und dgl.) auf den Boden zu werfen oder brennende Zigarren oder Zigaretten auf Tische oder andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder auszudrücken,
 3. Wände und Türen zu beschmutzen, zu beschriften oder Gegenstände irgendwelcher Art in der Sporthalle anzubringen,
 4. an der Beleuchtungs-, Lautsprecher- und Heizungsanlage unbefugt zu hantieren,
 5. feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung der Abwasserleitungen herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen,
 6. Räumlichkeiten, die nicht dem Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb dienen, zu betreten,
 7. Motor- und Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen,
 8. Tiere mitzubringen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, zum Schutze der anwesenden Personen und der Sporthalle Ordnungskräfte in genügender Zahl abzustellen. Die Ordner sind verpflichtet auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen geregelten Veranstaltungsverlauf Sorge zu tragen.
- (5) Die Ein- und Ausgänge, die Rettungswege und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden.
- (6) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffenden Sicherheits-, Gesundheits-, Ordnungs- und steuergesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf den Einhaltung der Bestimmungen des Gaststättengesetzes, der Versammlungsstättenverordnung, der Gewerbeordnung, dem Gesetz zum Schutze der Jugend sowie auf die Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen hingewiesen. Nachfolgend genannte Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden:
- 520 Personen in Stuhlreihen ohne Bühne
 - 440 Personen in Stuhlreihen mit Bühne
 - 450 Personen an Tischreihen ohne Bühne
 - 390 Personen an Tischreihen mit Bühne
 - 800 Personen bei Stehplätzen ohne Bühne
 - 750 Personen bei Stehplätzen mit Bühne
- (7) Offenes Feuer und Licht sowie die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten sind untersagt.
- (8) Soll die Sporthalle bei Veranstaltungen ausgeschmückt werden ist darauf zu achten, dass nur schwer entflammbar und durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Materialien Verwendung finden. Ausschmückungen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht sein. Sie müssen von Beleuchtungseinrichtungen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden. Luftballone, die mit brennba-

rem Gas gefüllt sind, sind verboten. Wer Dekorationen anbringt, hat sie nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, andernfalls werden sie von der Stadt auf Kosten des Veranstalters entfernt.

- (9) Plakatanschlüge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich sind nur mit Zustimmung der Stadt erlaubt.
- (10) Die beweglichen Turngeräte (Barren, Reck, Pferd usw.) sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Lehrers oder Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurück zu bringen. Die Aufsichtsperson ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Geräte in den Geräteräumen verantwortlich. Die Geräte dürfen grundsätzlich nur nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Insbesondere ist hierbei darauf zu achten, dass die Standsicherheit der Geräte gewährleistet ist (z..B. Tore). Schwere bewegliche Turngeräte oder Turnmatten dürfen nicht über den Boden geschleift werden, sondern müssen getragen oder gefahren werden.
- (11) Die Ausübung von Sportarten, die eine Beschädigung der Sporthalle oder ihrer Einrichtungen befürchten lassen, wie z. B. Kugelstoßen, Hammerwerfen und dgl., sind verboten. Im Zweifelsfall ist die vorherige Zustimmung der Stadt einzuholen. Beim Fußballtraining ist die Intensität des Ballspiels den räumlichen Gegebenheiten so anzupassen, dass Beschädigungen vermieden werden.

§ 8

Einsatz von Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst

- (1) Bei folgenden Veranstaltungen ist eine Feuerwache notwendig: Adventsfeiern mit offenem Licht, Faschingsveranstaltungen sowie stets bei Benutzung der Bühne. Die Feuerwache wird von der örtlichen Feuerwehr gestellt und von der Stadt veranlasst. Die Einsatzkräfte müssen ausgebildet und uniformiert sein. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Veranstalter.
- (2) Je nach Bedarf hat der Veranstalter für den Einsatz von Polizei und Sanitätsdienst zu sorgen. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.
- (3) Der jeweilige Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Feuerwehrezufahrten zu der Halle und den Wohnhäusern im angrenzenden Wohngebiet Altenberg jederzeit gewährleistet ist.

§ 9

Widerruf der Überlassungsvereinbarung bzw. der Benutzungserlaubnis

- (1) Veranstalter, Vereine oder sonstige Benutzer, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln oder den Weisungen der Stadt oder ihren Beauftragten nicht Folge leisten, können nach Verwarnung durch die Stadt ganz oder zeitweise von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.
- (2) Des Weiteren behält sich die Stadt vor, eine Benutzungserlaubnis zu widerrufen bzw. eine Veranstaltung abzusetzen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen höherer Gewalt oder drohender Gefahren, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl

und die Sicherheit notwendig ist, oder wenn die Stadt die Sporthalle selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will. Der dem Veranstalter durch den Widerruf der Überlassungsvereinbarung ggf. entstehende Schaden kann nicht im Wege des Schadenersatzanspruchs gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Veranstalter, die Vereine oder sonstige Benutzer der Sporthalle haften für alle Beschädigungen und Verluste, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie oder ihren Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. dem Übungsabend entstanden sind. Die Beschädigungen werden auf Kosten des Veranstalters bzw. des Vereins wieder behoben. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Sache des Veranstalters bzw. des Vereins.
- (2) Der Veranstalter, die Vereine und sonstige Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Gerätschaften und der Zugänge dorthin stehen. Der Veranstalter, die Vereine und sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt oder deren Bedienstete oder Beauftragte. Vorstehend Genannte haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (3) Mehrere Schuldner haften grundsätzlich als Gesamtschuldner.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Für die von den Benutzern in die Sporthalle eingebrachten Gegenstände und Sachen übernimmt die Stadt Öhringen keine Haftung. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des jeweiligen Eigentümers.

§ 11 Garderobe

- (1) Den Besuchern der Halle steht es frei, die Garderobe zu benutzen. Da die Garderobe nicht unter Aufsicht steht, übernimmt die Stadt Öhringen für abgelegte Kleidungsstücke und sonstige mitgebrachte Gegenstände keine Haftung.
- (2) Bei Veranstaltungen ist die Abwicklung des Garderobenbetriebs Sache des Veranstalters.

§ 12 Fundsachen

Fundgegenstände sind unverzüglich dem Hausmeister abzugeben. Wertgegenstände werden an das städtische Fundamt weitergeleitet.

§ 13
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Öhringen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Sporthalle Michelbach tritt am 11. März 1987 in Kraft. Änderungen vom 03.03.1998 und 07.05.2002.